

**5. Nachtragssatzung zur Satzung
der Stadt Uetersen über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung,
den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.03.2019 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

In § 2 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

- (9) Für Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht gemäß § 7 Straßenbaubeitragsatzung ab dem 26.01.2018 entsteht oder entstanden ist, werden aufgrund dieser Satzung keine Beiträge für Beleuchtungseinrichtungen erhoben.

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Vorteilsregelung, Stadtanteil**

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs.1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) u. i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- | | |
|--|---------|
| a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, | 65 v.H. |
| b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, | 30 v.H. |
| c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, | 15 v.H. |
2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b), c), d) und g) sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen
- | | |
|--|---------|
| a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), | 65 v.H. |
|--|---------|

- | | |
|--|---------|
| b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), | 55 v.H. |
| c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), | 50 v.H. |
| 3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f)) an Straßen, Wegen und Plätzen, | |
| a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), | 65 v.H. |
| b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), | 45 v.H. |
| c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), | 35 v.H. |
| 4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen, den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6), | |
| a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), | 65 v.H. |
| b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), | 40 v.H. |
| c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), | 25 v.H. |
| 5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen, den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) | |
| | 45 v.H. |
| 6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen, den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) | |
| | 65 v.H. |
| Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen), | |
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4a), | |

b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b) 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b)

c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b) 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 – 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.01.2018 in Kraft.

Uetersen, den 26.03.2019

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin



Andrea Hansen
Bürgermeisterin